

Allgemeine Hinweise, Synopse BDSG ./ DS-GVO und Überblick

Vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2003) zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Am 5. Mai ist die DS-GVO im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet worden. Am 25. Mai 2018 wird sie als unmittelbar geltendes Recht in Kraft treten. Während die EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 durch das BDSG in Deutschland umgesetzt wurde, wird das BDSG weitgehend seine eigenständige Bedeutung verlieren, an seine Stelle wird die europaweite einheitliche Regelung der DS-GVO treten.

Zum einen ändert sich die Begriffswelt und Systematik, die der europäische Gesetzgeber verwendet, und zum anderen musste eine hochkomplexe, sich rasant entwickelnde Materie (technologischer Fortschritt, Globalisierung) geregelt werden. Es war ein Ausgleich zu finden zwischen den bedeutenden Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Daten und dem fundamentalen Interesse der Wirtschaft am freien (nationalen und globalen) Datenaustausch.

Mit der DS-GVO ist es dem EU-Gesetzgeber weitgehend geglückt, diesen Interessenausgleich herzustellen und den Rückstand gegenüber der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung aufzuholen – wenn auch erneut zu Lasten der Verständlichkeit für den Praktiker, der hier sicherlich Unterstützung benötigt.

In ersten Veröffentlichungen zur DS-GVO wird Zeitdruck und umfangreicher Umsetzungsaufwand suggeriert. Dies wird durch den Hinweis auf die Androhung hoher Geldbußen verstärkt. Erste Kommentare zur DS-GVO wurden angekündigt, einige sind sogar bereits erschienen – für ein Gesetz, das erst ab dem 25. Mai 2018 Geltung erlangt.

Dabei ist noch nicht einmal die von der DS-GVO eingeräumte Nutzung der Gestaltungsräume durch den nationalen Gesetzgeber konkret abzusehen. Dies wird wohl nicht vor Mitte 2017 geschehen, ggf. erst nach der Bundestagswahl im Herbst 2017.

Für den Datenverarbeiter und für den Datenschutzbeauftragten besteht deshalb nicht der in den Raum gestellte Zeitdruck. Jeder Datenverarbeiter wird in der Regel von Verbänden oder ähnlichen Organisationen betreut. Diese arbeiten an Arbeitshilfen (z. B. Leitfäden und Checklisten zur praktischen Umsetzung der GVO) und Mustern (z. B. für Betriebsvereinbarungen und für die neuen Datenschutz-Folgenabschätzungen anstelle der seltenen Vorabkontrollen).

Eile besteht für die Betreuungsverbände. Sie müssen die Übergangszeit nutzen, um ihre Mitglieder auf die neue Rechtslage vorzubereiten. Sie werden ihre Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stellen. Auch die Aufsichtsbehörden werden der Praxis rechtzeitig Unterstützung zukommen lassen.

Für die Genossenschaftsbanken hat der BVR mit diesen Arbeiten begonnen, sie werden rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse können von

0190 Vom BDSG 2003 zur DS-GVO

den anderen Genossenschaftsgruppen, an deren Gegebenheiten angepasst, übernommen werden. Sie sind gleichermaßen nützlich für jedes Unternehmen.

Sie haben in Form der nachstehenden Synopse und des dahinter abgedruckten Überblicks einen ersten Einstieg, der Sie zu dem Ergebnis führen wird, dass sich für den Praktiker nicht so viel Wesentliches ändern wird.

Synopse BDSG — DS-GVO

Vorbemerkungen

Diese Synopse soll den Umstieg vom (vertrauten) BDSG 2003 in die (schwer verständlichen) Vorschriften der DS-GVO erleichtern.

Beachte: Die DS-GVO ist materiell häufig deckungsgleich mit dem BDSG 2003, häufig räumt sie mehr Gestaltungsräume ein (Beispiel: die nicht mehr zwingend schriftliche Einwilligung) oder erfasst weitere Bereiche (Beispiel: Anspruch des Betroffenen auf Übertragung seiner Daten an einen Dritten).

Die DS-GVO verwendet teilweise andere Begriffe, die bis auf Nuancen dasselbe wie die BDSG-Begriffe bezeichnen, z. B. „Beschränkung“ statt „Sperrung“, „Profiling“ statt „Scoring“, hinzu kommen zusätzliche Begriffe, z. B. das Recht auf „Datenübertragbarkeit“ und die Pflicht zur „Datenschutz-Folgenabschätzung“, rudimentär bekannt durch die „Vorabkontrolle“.

Die DS-GVO unterscheidet nicht zwischen Regelungen für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich. Das erleichtert den Überblick und das Verständnis der (übersichtlicher strukturierten) DS-GVO.

Die DS-GVO enthält erstmals Regelungen zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, zum Kohärenzverfahren (Abstimmungsverfahren) der Aufsichtsbehörden untereinander, zum Europäischen Datenschutz-Ausschuss in einer Ausführlichkeit, die einer Geschäftsordnung dieser Organisationen ähnelt.

In zahlreichen Fällen wird der nationale Gesetzgeber ermächtigt, „Näheres“ im Rahmen der GVO zu bestimmen bzw. „eigene Rechtsakte“ zu setzen. Hier muss abgewartet werden, welche Auswirkungen diese Ermächtigungen auf die Praxis haben werden. Deshalb kann noch keine konkrete Aussage zu der Frage gemacht werden, ob auf den Praktiker, insbesondere den Datenschutzbeauftragten, erheblich mehr Arbeit zukommen wird. Der erste Anschein spricht dagegen, wie sich aus Spalte 3 ergibt. Hier handelt es sich um eine erste Bewertung nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand.

Synopse

BDSG	DS-GVO	Aufwand
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes	Art. 1, 2, 3	nein, identischer Inhalt
§ 2 Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen	nicht enthalten	

BDSG	DS-GVO	Aufwand
§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen (11 Begriffe)	Art. 4 (mit zusätzlichen Begriffen, insgesamt 26)	nein
§ 3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit	Art. 5 I lit. c, Art. 25	nein, identischer Inhalt
§ 4 Zul. der Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung		
Abs. 1	Art. 5 lit. a, Art. 6	nein, identischer Inhalt
Abs. 2 und 3	Art. 12, 13, 14	wie bisher
§ 4a Einwilligung	Art. 6 I lit. a, Art. 7, Art. 8	flexiblere Regelung, eher weniger
§ 4b DÜ an Drittstaaten	Art. 44–46, 48–50	zu Beginn mehr
§ 4c DÜ an Drittstaaten – Ausnahmen	Art. 44–46, 48–50	wie bisher, identischer Inhalt
§ 4d Meldepflicht		
Abs. 1 bis 4	nicht enthalten	entfällt
Abs. 5 und 6	Art. 35, 36 (DS-Folgenabschätzung)	nur etwas mehr, bei Nutzung von Mustern
§ 4e Inhalt der Meldepflicht	Art. 30 (zum internen Gebrauch)	nein, weitgehend identischer Inhalt
§ 4f Beauftragter für den Datenschutz	Art. 37 (insb. IV), 38	nein, identischer Inhalt
§ 4g Aufgaben des DSB	Art. 39	weitgehend identischer Inhalt, Mehraufwand durch Einarbeitung
§ 5 Datengeheimnis, Verpflichtung	nicht enthalten, Art. 39 I a lässt zu	weniger bei Verzicht auf Verpflichtung
§ 6 Rechte des Betroffenen	Art. 26	etwas mehr
§ 6a Automatisierte Einzelentscheidung	Art. 22	nein, identischer Inhalt
§ 6b Videoüberwachung	nicht enthalten; Art. 5 I lit. e kann herangezogen werden; Art. 24 ist zu beachten; s. a. Art. 35 III lit. c	nein, eher weniger
§ 6c Mobile Speicher- und Verarbeitungsmedien	nicht enthalten	entfällt, kein Aufwand
§ 7 Schadensersatz	Art. 82	nein
§ 8 Schadensersatz bei öffentlichen Stellen	Art. 82	nein
§ 9 + Anlage Datensicherung	Art. 5 I lit. f, 24, 25, 32	nein, weitgehend identischer Inhalt
§ 9a Datenschutzaudit	Art. 42–44	bei Zertifizierung

0190 Vom BDSG 2003 zur DS-GVO

BDSG	DS-GVO	Aufwand
§ 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	nicht enthalten; Art. 6	entfällt, kein Aufwand
§ 11 DV im Auftrag	Art. 28–30	nein, weitgehend identischer Inhalt
§ 12 Anwendung im öffentlichen Bereich	nicht enthalten	nein
§ 13 Datenerhebung	Art. 6	wie bisher
§ 14 Speichern, Verändern und Nutzen	Art. 6 (insb. II und III), 10 s. a. 21,23	wie bisher
§ 15 DÜ an öffentliche Stellen	Art. 6	wie bisher
§ 16 DÜ an nicht-öffentliche Stellen	Art. 6	wie bisher
§ 17 (weggefallen)		
§ 18 Durchführung des DS in der Bundesverwaltung	nicht enthalten; Art. 6	wie bisher
§ 19 Auskunft an d. Betroffenen	Art. 15; s. a. Art. 23	wie bisher
§ 19a Benachrichtigung	Art. 12- 14; s. a. Art. 23	wie bisher
§ 20 Berichtigung, Sperrung, Löschung, Widerspruch	Art. 16–20; s. a. Art. 23	wie bisher
§ 21 Anrufung des Bundesbeauftragten für den DS	Art. 77	wie bisher
§ 22 bis 26 Bundesbeauftragter für den DS	Art. 51–59, zusätzlich Zusammenarbeit Art. 60–62, Kohärenz Art. 64–67; Europ. DS-Ausschuss Art. 68–76	mehr für den BfDI
§ 27 Anwendung im nicht-öffentl. Bereich	Art. 1, 2, 3	nein
§ 28 Erhebung und Nutzung für eigene Zwecke	Art. 6, 9, 10, Zweckbindung und deren Aufhebung wie in § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5; zusätzlich Art. 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit); Widerspruch nicht nur gg. Werbung, sondern nach Art. 21 generell gg. DV bei Int.-abwägung	etwas mehr
§ 28a DÜ an Auskunfteien	Art. 6 I lit. f	eher weniger
§ 28b Scoring	Art. 21, 22	wie bisher
§ 29 Geschäftsm. DV zwecks Übermittlung	Art. 6 I lit. f	wie bisher
§ 30 Geschäftsm. DÜ in anonymisierter Form	Art. 6 I lit. f	wie bisher
§ 30a DV zwecks Markt- und Meinungsforschung	Art. 11	wie bisher
§ 31 Besondere Zweckbindung	nicht enthalten	nein

BDSG	DS-GVO	Aufwand
§ 32 DV für Beschäftigungsverhältnisse	Art. 88	abwarten, ob identisch
§ 33 Benachrichtigung des Betroffenen	Art. 12–14; s. a. Art. 23, 79, 80	wie bisher
§ 34 Auskunft an den Betroffenen	Art. 12, 15; s. a. Art. 23, 79, 80	wie bisher
§ 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung	Art. 5 I lit. d, 16–19, zusätzlich 20, s. a. 23, 79, 80, 81	wie bisher
§ 36 u. 37 (weggefallen)		
§ 38 Aufsichtsbehörde	Art. 31, 51–59, zusätzlich Zus.-arbeit Art. 60–62, Kohärenz Art. 64–67, Anrufungsrecht Art. 77, 78	mehr für Aufsichtsbehörden
§ 38a Verhaltensregeln	Art. 40, 41, 47	mehr für Berufsverbände, Erleichterung für Unternehmen
§ 39 Zweckbindung bei Berufs-, Amtsgeheimnissen	Art. 90, s. a. Art. 14 V lit. d	wie bisher
§ 40 DV durch Forschungseinrichtungen	Art. 5 I lit. b und e, Art. 9 II lit. j, Art. 14 V lit. b, ins. Art. 89	wie bisher
§ 41 DV durch Medien	Art. 85	wie bisher
§ 42 DSB der Deutschen Welle	nicht enthalten (warum auch!)	
§ 42a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung (Datenschutzpannen)	Art. 33, 34	wie bisher
§ 43 Bußgeldvorschriften	Art. 83, 84	wie bisher, trotz höherer Bußgelder
§ 44 Strafvorschriften	Art. 83, 84	wie bisher
	Art. 86 Informationsfreiheit Art. 91 DS und Kirchen Art. 92 Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte	

Datenschutz-Grundverordnung

Überblick

Der erste Blick in ein neues Gesetz gilt in der Regel der Frage, ob die Rechte des von der Regelung Betroffenen gestärkt werden. Dies drängt sich bei der Frage des Datenschutzes auf, und es wundert nicht, dass die Literatur hier einen Schwerpunkt setzt.

Für den Praktiker, der personenbezogene Daten verarbeitet, ist wichtiger zu erfahren, was und wie er verarbeiten darf, ob die Datenschutz-Grund-

verordnung (DS-GVO) ihn gegenüber dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einengt oder ihm mehr Spielraum bietet.

Unter beiden Blickwinkeln werden im Folgenden die Erwägungsgründe und, diese umsetzend, die DS-GVO von „vorn bis hinten“ durchleuchtet. Dies wird dem Praktiker neue, erfreuliche, nämlich ihn beruhigende Erkenntnisse geben.

- 2** 1. In den Erwägungsgründen (ErwG) zur DS-GVO (siehe Ordnungsnummer 0051) wird wiederholt (z. B. in ErwG Nr. 2, 3, 4 und 9) hervorgehoben, dass der (wirtschaftliche) **Datenaustausch** in der EU nicht behindert, sondern, sachgerecht geregelt, **gesichert werden soll**. Es soll der freie Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedsstaaten gewährleistet werden.

Folgerichtig wird, insbesondere ErwG Nr. 13 umsetzend, in **Art. 1 Abs. 3 DS-GVO** als wesentliche Maxime der DS-GVO herausgestellt, dass der **freie Verkehr** personenbezogener Daten in der Union aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten **weder eingeschränkt noch verboten werden darf**.

Die technische Entwicklung und Globalisierung haben den Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt. Deshalb gilt es, einerseits ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in den Mitgliedsstaaten zu beseitigen (hierzu ErwG Nr. 6, 10).

In dieser Klarheit findet sich im bisherigen BDSG keine derartige Aussage.

Nur zur Klarstellung: Wenn vom Datenverkehr in der Union geschrieben wird, ist nicht nur der grenzüberschreitende Verkehr, sondern auch und vorwiegend die Datenverarbeitung innerhalb eines Mitgliedstaats gemeint.

- 3** 2. Wie in ErwG Nr. 15 erwähnt, gilt auch die DS-GVO wie das BDSG nur für die Daten identifizierter, d. h. bestimmter oder identifizierbarer, d. h. bestimmbarer (hier helfen die klarstellenden Ausführungen in ErwG Nr. 26) **natürlicher Personen**, soweit diese **unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen** (z. B. Rechenzentrum, aber auch PC, Tablet, Smartphone) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden oder dieses unter Einsatz von nicht-automatisierten Dateien (Karteien) geschieht (**Art. 2 Abs. 1 DS-GVO**).
- 4** 3. Wie die EU-DS-Richtlinie von 1995 und in deren Ausgestaltung das BDSG nimmt auch die DS-GVO, ErwG Nr. 18 folgend, aus dem Geltungsbereich nur die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich für **persönliche** oder **familiäre** Tätigkeiten aus (**Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DS-GVO**), also die privaten Adressdateien (auch Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtstagsdaten). Es wird also weiterhin auch die nicht-kommerzielle Verarbeitung und Nutzung (z. B. gemeinnütziger Vereine) miteinbezogen.
- 5** 4. **Art. 3 DS-GVO** greift § 1 Abs. 5 BDSG auf und versucht, die globalen Dienstleistungsangebote zu regulieren oder, besser gesagt, die ersten Fundamente hierfür zu legen. Es geht um Google, Facebook, YouTube, um nur einige beispielhaft zu nennen. Soweit ersichtlich, wird jedoch auch nur das in Gesetzesform gegossen, was der EuGH und nationale Gerichte in jüngster Vergangenheit herausgearbeitet haben.

5. Nach **Art. 3 Abs. 1 DS-GVO** wird die Niederlassung eines Unternehmens (auch eines Auftragsdatenverarbeiters), dessen Sitz in einem Drittstaat liegt, dem Regelungsbereich der GVO unterworfen, auch wenn deren Datenverarbeitung im Ausland, z. B. am Sitz der Hauptniederlassung erfolgt (siehe hierzu auch ErwG Nr. 22 sowie zur Definition ErwG Nr. 36). **6**

Nach **Art. 3 Abs. 2** gilt die DS-GVO auch, wenn im einem Drittstaat Daten natürlicher Personen, die sich in der Union befinden, verarbeitet werden, um ihnen (kostenlos) Waren oder Dienstleistungen anzubieten (vgl. ErwG Nr. 23). Dasselbe gilt (hierzu ErwG Nr. 24), wenn das (Surf-) Verhalten von in der Union befindlichen Personen von einem ausländischen Unternehmen beobachtet wird (um so gegebenenfalls die Waren- und Dienstleistungsangebote anzupassen, Beispiel Booking.com und andere Reservierungs- und Bewertungsportale). **7**

6. Wie das BDSG (§ 3) stellt die DS-GVO den weiteren Artikeln eine Liste mit der Definition der hauptsächlich verwendeten Begriffe (**Begriffsbestimmungen**) voran (**Art. 4**). Hier werden aber nicht nur 11 Begriffe bestimmt, sondern deren 26. **8**

Zu begrüßen ist, dass die Definition der **Verarbeitung der Daten (Art. 4 Ziff. 2)** alle Phasen erfasst, beginnend mit dem Erheben, dem folgend die klassische Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) sowie das der Verarbeitung sich anschließende Nutzen. Damit wird die im BDSG an vielen Stellen enthaltene Aufzählung des Erhebens, Verarbeitens und Nutzens obsolet. Es handelt sich hier ohnehin um einen einheitlichen Lebensvorgang, denn wer erhebt schon, ohne zu speichern, wer speichert schon, ohne auszuwerten, d. h. ohne zu nutzen? Da war das BDSG 1977 eher fortschrittlicher, wenn es nur vom Verarbeiten sprach und damit inzidenter auch den Input, das Erheben, und den Output, das Nutzen dieser Daten, mit erfasste.

Zum **Pseudonymisieren** werden in den ErwG Nr. 26, 28 und 29 ausführliche Hinweise gegeben, diesem besseren Verstehen des **Art. 4 Ziff. 5** dienen.

Auf eine Definition der **mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedien** wurde verzichtet, da eine diesbezügliche Sonderregelung, wie sie in § 6c BDSG enthalten war (die in der Praxis entweder nicht angewandt wurde oder deren Anwendung Schwierigkeiten bereitete), dankenswerterweise nicht aufgenommen wurde.

Auch auf eine Definition der **Beschäftigten** wurde verzichtet, da die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse (Beschäftigtenverhältnisse) durch den nationalen Gesetzgeber erfolgen soll. Es bleibt abzuwarten, ob das künftige BDSG insoweit am Wortlaut des § 32 festhält. Dieser hat sich aus der Sicht der Praxis bewährt, da die Rechtsprechung bereits genügend Klarheit geschaffen hat und bei Bedarf schaffen wird. Der vor einigen Jahren vorgelegte Entwurf eines Beschäftigtendatenschutzgesetzes als § 32 ff. BDSG schuf nur neue interpretationsbedürftige Unklarheiten für die Praxis. Man sollte hier auf die Rechtsprechung vertrauen.

7. Nun wird es interessant. **9**

Die Unterscheidung zwischen der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich und im nicht-öffentlichen Bereich entfällt künftig, also grds. gleiche

0190 Vom BDSG 2003 zur DS-GVO

Vorschriften für alle, aber mit zahlreichen Ermächtigungsklauseln an den nationalen Gesetzgeber.

10 Art. 5 und 6 DS-GVO betreten kein Neuland, regeln aber die **Zulässigkeit** des Erhebens, Verarbeiten und Nutzens personenbezogener Daten kompakter als das BDSG, das in § 4 Abs. 1 neben dem Hinweis auf die Einwilligung und auf Spezialgesetze hinsichtlich deren Zulässigkeit für den öffentlichen Bereich auf §§ 13 bis 16 und für den nicht-öffentlichen Bereich auf §§ 28 bis 32 verweist.

11 Art. 5 DS-GVO stellt die Grundsätze für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf:

Die Kernaussagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind nach den Vorgaben des ErWG Nr. 39: **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz** für den Betroffenen (**Abs. 1 Buchst. a**)

Die Rechtmäßigkeit verlangt, dass Daten nur verarbeitet und genutzt werden dürfen, wenn es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt, also gilt letztlich weiterhin das **Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt**.

Das **Transparenzgebot** wird für den Praktiker im BDSG nicht enthaltene Dokumentationspflichten bringen (hierzu unter Rdn. 12, sowie ErWG Nr. 39 und 58). Hier werden die Rechte der Betroffenen gestärkt.

12 Abs. 1 Buchst. b entspricht dem § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG und legt die Zweckbindung fest. Es empfiehlt sich, auch ab Geltung der DS-GVO weiterhin auf die im **Gesellschaftsvertrag** oder in der **Satzung** enthaltene Beschreibung des Gegenstands des Unternehmens zur Zweckbindung hinzuweisen; im Übrigen genügt für die Bezeichnung der Verwendungszwecke in aller Regel die Dateitüberschrift (z. B. Kundendatei, Akquisitionsdater, Mitgliederdatei, Kreditnehmerdatei etc.), es sei denn, die Rechtsprechung würde diese Handhabung eingrenzen, was in den vergangenen Jahrzehnten noch nicht passiert ist.

Zu begrüßen ist, dass die Verarbeitung für Archivzwecke, für Zwecke der Erstellung von Statistiken und für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung unter Verweisung auf **Art. 89 DS-GVO** (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 5 Abs. 1 Buchst. e, Art 9 Abs. 2 Buchst. j und Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DS-GVO und auch ErWG Nr. 50) durch eine Zweckbindung nicht verboten ist, also eher erleichtert wird.

13 Abs. 1 Buchst. c enthält den Aufruf zur **Datenvermeidung und Datensparsamkeit**. Hier ist hingegen das BDSG in § 3a klarer gefasst und besser verständlich, auf ihn kann zum besseren Verstehen vollinhaltlich zurückgegriffen werden.

14 Die in **Abs. 1 Buchst. d** enthaltene Aufforderung, stets für die **Richtigkeit der Daten** zu sorgen, entspricht ohnehin den praktischen Bedürfnissen – also aus der Sicht der Verarbeiter, insbesondere der Behörden und Unternehmen, lediglich eine Forderung, die seit jeher dem Eigeninteresse der Verarbeiter entspricht (wer würde in einer Adressdatei nicht eine falsche Adresse korrigieren?).

Gleiches gilt für die in **Abs. 1 Buchst. f** enthaltene Forderung nach Sicherung der Daten. Es entspricht dem Sicherungsinteresse des Verarbeiters, seine Daten zu sichern. Hier werden zum ersten Mal die **technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen** angesprochen. Mehr dazu unten unter Ziff. 16 Buchst. a und b zu den **Art. 24, 25 und insbesondere 32 DS-GVO**; hier nur so viel: gegenüber § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 wird sich nichts ändern, wobei die Anlage konkretere Anforderungen als die DS-GVO stellt. Zur Erfüllung der Forderungen der DS-GVO kann deshalb vollinhaltlich auf § 9 BDSG und die diesbezüglichen Erläuterungen zurückgegriffen werden.

8. Nun ans Eingemachte.

Wenn es um die Frage geht: „Dürfen wir das?“ Dürfen wir Daten erheben, verarbeiten und nutzen? Dies interessiert den Verarbeiter am meisten.

Hier ist **Art. 6** das knappe, präzise, aber gleichwohl interpretierungsbedürftige **Herzstück** der DS-GVO.

Abs. 1 enthält sechs Zulässigkeitstatbestände, die, von § 4 Abs. 1 BDSG ausgehend, mehr oder weniger für den öffentlichen Bereich in den §§ 13 bis 16 BDSG, und für den nicht-öffentlichen Bereichen den §§ 28 bis 32 BDSG enthalten sind, zudem erwähnt Abs. 1 die Einwilligung und weist auf Spezialvorschriften hin. Hier wird also der Einstieg des § 4 Abs. 1 BDSG mit den vorgenannten Vorschriften in einem Artikel geregelt. Ein Hin- und Herblättern wie im BDSG wird vermieden. In der Kommentierung wird Artikel 6 wohl der voluminöseste Artikel werden.

Es lag nahe, da dem Schutz des Betroffenen gerecht werdend, zuerst in **Abs. 1 Buchst. a** als Zulässigkeitstatbestand die **Einwilligung** des Betroffenen zu erwähnen. Ihre Ausgestaltung entspricht auf den ersten Blick dem Inhalt des § 4a BDSG. Auf den zweiten Blick eröffnet sie dem Datenverarbeiter, der verantwortlichen Stelle, durchaus für die Einholung der Einwilligung praxiserleichternde Freiräume. Es ist nicht mehr zwingend eine schriftliche Einwilligung erforderlich wie in § 4a BDSG. Die Regelung lehnt sich an die Einwilligung für die Nutzung zum Zwecke der Werbung § 28 Abs. 3a BDSG an, also ein unmissverständliches Nicken (und dessen Dokumentation) genügt.

Art. 7 DS-GVO regelt die Bedingungen für die **Einwilligung**, d. h. die Einzelheiten. Als erstes fällt ins Auge, dass **nicht mehr vom Grundsatz der Schriftlichkeit** (Schriftform) ausgegangen wird. Die verantwortliche Stelle muss nur nachweisen, dass der Betroffene seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten gegeben hat. Dies kann er also nicht nur schriftlich, sondern auch auf andere Weise, insbesondere durch konkludentes Verhalten tun – eine wertvolle Erleichterung für die tägliche Praxis (hierzu ausführlich ErwG Nr. 32 und ergänzend ErwG Nr. 42, 43).

Erfolgt die Einwilligung schriftlich im Zusammenhang mit anderen Erklärungen, muss sie drucktechnisch hervorgehoben oder auf andere Weise von diesen abgehoben werden. Das bedeutet für die Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit mit Einwilligungserklärungen gearbeitet haben (z. B. Schufa, Banken, Versicherungen), dass sie ihre Praxis beibehalten können.

0190 Vom BDSG 2003 zur DS-GVO

Nach **Art. 7 Abs. 3 DS-GVO** kann die Einwilligung **jederzeit widerrufen** werden – wie hinsichtlich der Werbung nach § 28 Abs. 3a und 4 BDSG. Insofern wird hier kein Neuland betreten.

Allerdings kann im Unterschied zum BDSG in Zukunft auch generell die Einwilligung in die Datenverarbeitung, soweit sie im Rahmen der Interessenabwägung (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG = **Art. 6 Abs. 1 Buchst. f**) durchgeführt wurde, widerrufen werden. Hierzu weiter unten Ziff. 13.

19 Ergänzend hierzu, ErWG Nr. 38 erfüllend (siehe auch ErWG Nr. 55), wird in **Art. 8 DS-GVO** die **Einwilligung eines Kindes** geregelt. Dieses kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres (mit Absenkungsmöglichkeit bis auf 13 Jahre durch den nationalen Gesetzgeber) eine eigenständige Einwilligung abgeben, bis dahin gibt der gesetzliche Vertreter die Einwilligung ab oder muss der Erklärung des Kindes zustimmen.

20 **Art. 6 Abs. 1 Buchst. b** (DV für einen Vertrag oder für vorvertragliche Maßnahmen) entspricht § 28 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1).

Aus der Sicht der Praxis ist es sehr zu begrüßen, dass an dem Zulässigkeits-tatbestand der **Interessenabwägung** (Wahrung berechtigter Interessen des Verarbeiters bzw. des Dritten, dem die Daten übermittelt werden, solange eine etwaige Verletzung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen nicht überwiegen – § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a) festgehalten wurde (**Art. 6 Abs. 1 Buchst. f, Abs. 4**). Zur Verdeutlichung trägt ErWG Nr. 47 bei. Damit ist eine wesentliche Grundlage für ein unbeeinträchtigtes Wirtschaftsleben unter Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen weiterhin gegeben.

21 **9.** In **Art. 9 DS-GVO** wird die Verarbeitung besonderer Arten von Daten („**sensible Daten**“) geregelt. Wer sich mit der weitestgehend identischen BDSG-Ausgestaltung (§ 13 Abs. 2 für den öffentlichen Bereich und § 28 Abs. 7 bis 9 für den nicht-öffentlichen Bereich) befasst hat, wird sich schnell in dieser Vorschrift zurechtfinden. Zum besseren Verständnis, was unter sensiblen Daten zu verstehen ist, tragen die ErWG Nr. 51, 52 und 53 bei.

22 **10.** Gleiches gilt für **Art. 10 DS-GVO**, der die Verarbeitung von Daten über **Straftaten** und strafrechtliche **Verurteilungen** regelt, eine Vorschrift, die sich an die dafür zuständigen Behörden wendet.

23 **11.** **Art. 11 DS-GVO** betrifft Datenverarbeitungen, für die eine Identifizierung der Betroffenen nicht erforderlich ist. Dies bezieht sich auf die Erstellung von **Statistiken** (§ 30 BDSG) und die Durchführung von **Markt- und Meinungsforschung** (§ 30a BDSG). Die Zulässigkeit ergibt sich aus Art. 6. Hier wird lediglich klargestellt, dass der Verarbeiter keine Identifizierung vornehmen muss.

24 **12.** Breiten Raum nimmt das Kapitel über die **Rechte des Betroffenen** ein (**Art. 12 bis 20 DS-GVO**). Diese werden an die Stelle des § 4 Abs. 2 und 3 BDSG sowie der §§ 19, 19 a, 20, und 21 BDSG für den öffentlichen Bereich und der §§ 33, 34 und 35 BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich treten.

Im Kern ändert sich nichts Wesentliches: Hinsichtlich der Informationspflichten des Verarbeiters, der in diesem Kapitel als der Verantwortliche (für die Erfüllung der Rechte des Betroffenen bezeichnet wird) fasst die DS-GVO die Pflichten nach dem BDSG des § 4 Abs. 2 und 3 mit § 19 und § 33 zusammen, was zu mehr Übersichtlichkeit führt. Es bleibt bei der grundsätzlichen Pflicht auf Benachrichtigung des Betroffenen, wenn erstmals Daten über ihn erhoben werden. Die Pflicht entfällt jedoch, wenn der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Erhebung und Speicherung erlangt hat (**Art. 13 Abs. 4 bzw. Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DS-GVO**), was in der Regel der Fall ist. Lesen Sie hierzu auch ErwG Nr. 62. Hierbei werden in **Art. 13 DS-GVO** die Informationspflichten geregelt, wenn die Daten beim Betroffenen erhoben werden, in **Art. 14 DS-GVO**, wenn die Daten nicht beim Betroffenen, sondern bei Dritten erhoben werden.

25

Der Betroffene hat ein Recht auf Auskunft (**Art. 15 DS-GVO**), Berichtigung, Sperrung und Löschung (**Art. 16 bis 20 GVO**) seiner Daten. Zum besseren Verstehen lesen Sie bitte die ErwG Nr. 63 bis 68.

26

Der Wahrnehmung dieser Rechte werden in **Art. 12 Abs. 1 DS-GVO** umfassende Informationspflichten vorangestellt (in diesem Zusammenhang siehe ErwG Nr. 39, 60 und 61). Diese hat der Verantwortliche durch „geeignete Maßnahmen“ sicherzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob dies zu einem erheblichen Vorbereitungsaufwand führen wird. Wurden doch bereits bisher Auskunftersuchen, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsbegehren, wenn sie denn überhaupt gestellt wurden, umfassend erfüllt. Dann scheinen zusätzliche „geeignete Maßnahmen“ entbehrlich zu sein.

27

Sollten sich zusätzliche Arbeitsfelder ergeben, sind die betreuenden Verbände, berufsständischen Vereinigungen und insbesondere die Aufsichtsbehörden aufgerufen, entsprechende Muster zur Verfügung zu stellen.

Die Rechte des Betroffenen werden durch ein Recht auf Datenübertragung (**Art. 20 DS-GVO**) ergänzt. Ob dies tatsächlich ein neues, zusätzliches Recht ist, muss bezweifelt werden. Auch bisher bestand dieses Recht aufgrund des dem Beziehungsfeld des Betroffenen mit dem Verarbeiter zugrunde liegenden gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses, aus dem sich z. B. das Recht auf Übermittlung der Kundendaten beim Wechsel der Kontoverbindung auf eine andere Bank ergab.

28

Letztlich wurde dieses Recht bereits aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. abgeleitet. Insofern ergibt sich dieses Recht bereits aus **Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO**, demzufolge Daten u. a. nur nach Treu und Glauben verarbeitet, d. h. in diesem Zusammenhang übermittelt werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Social Media.

Also insgesamt wohl **kaum ein großer Mehraufwand**, aber eine **bessere Verständlichkeit**.

13. Der besseren Verständlichkeit dient in jedem Fall die Auflistung der **Widerspruchsrechte** und der **Hinweise** auf diese Rechte in **Art. 21 DS-GVO**. Diese waren im BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich in § 28 Abs. 3a, Abs. 4, § 29 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und § 30 Abs. 5 enthalten.

29

Auch hier wird die Praxis sich nicht auf wesentliche Änderungen einstellen müssen. Ein Hinweis beim Entstehen einer Geschäftsbeziehung muss bereits nach geltendem Recht gegeben werden (§ 28 Abs. 4 BDSG).

- 30** Ausdrücklich wird der Bereich der Werbung geregelt, wobei sich die Regelung auf die Direktwerbung beschränkt, ohne dass insoweit eine Rechtsänderung eintritt. Vertiefend wird auf ErwG Nr. 70 und Nr. 47 ff. hingewiesen.
- 31** Ein zusätzliches Widerspruchsrecht ist in **Art. 21 in Abs. 1 DS-GVO** enthalten, das Recht auf Widerspruch im Falle des Verarbeitens von Daten im Rahmen der **Interessenabwägung** (zur Wahrung berechtigter Interessen des Verarbeiters, soweit schutzwürdige, dem entgegenstehende Interessen des Betroffenen nicht überwiegen). Allerdings besteht das Recht nicht uneingeschränkt, sondern der Betroffene muss Gründe darlegen, die dieses Widerspruchsrecht aus seiner „besonderen Situation“ rechtfertigen. Nur unter diesen Voraussetzungen hat der Betroffene auch ein Widerspruchsrecht gegen ein Profiling seiner Daten. Insoweit bleibt abzuwarten, ob es auf dieser Basis zu Widersprüchen in größerem Umfang kommen wird.

Auch bleibt abzuwarten, ob es zu Widersprüchen gegen Verarbeitungen geben wird, die der Verarbeiter in Erfüllung von Aufgaben erfolgen, die im öffentlichen Interesse liegen oder wenn er öffentliche Gewalt ausübt (**Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO**).

- 32 14.** Nach **Art. 22 DS-GVO** hat der Betroffene das Recht, dass ihn betreffende Entscheidungen nicht ausschließlich automatisiert, ggf. auf Profiling gestützt (**Automatisierte Einzelentscheidungen**), erfolgen.

Hier findet der Praktiker den Bereich vor, der im BDSG in § 6a und § 28b geregelt ist. Anschaulich hierzu sind die Ausführungen in ErwG Nr. 80. Auf die dortigen Erläuterungen kann zurückgegriffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn im neuen BDSG § 6a und § 28b beibehalten werden, die GVO ermächtigt den nationalen Gesetzgeber in **Art. 22 Abs. 2 Buchst. b DS-GVO** hierzu mit Vorgaben, die in § 6a und § 28b BDSG bereits berücksichtigt sind.

33 Die große Unbekannte.

15. Nun kommt eine Vorschrift, deren Auswirkungen auf die endgültige Rechtsgestaltung noch nicht abgesehen werden kann. **Art. 23 DS-GVO** ermächtigt für 10 dort aufgezählte Spezialgebiete die nationalen Gesetzgeber, die in **Art. 12 bis 22 DS-GVO** enthaltenen Rechte der Betroffenen und Pflichten der Verantwortlichen zu beschränken und gibt dafür Eckdaten vor. Hier müssen die endgültigen Überlegungen des Bundesinnenministeriums abgewartet werden, um zu sehen, wohin die Richtung gehen wird. Zu vermuten ist, dass sich der Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes (neu) an der Ausgestaltung des bisherigen BDSG orientieren wird. Dieser hat sich bewährt, ist vertraut und entspricht weitgehend den Regelungen des BDSG. Letztlich wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben, ob er, wo die DS-GVO es erlaubt, möglichst viel im neuen BDSG oder in Spezialgesetzen regelt oder es bei der DS-GVO belässt. Zu begrüßen wäre, wenn er sich für den erstgenannten Weg entscheiden würde. Hierfür spräche, dass Bezeichnungen und Formulierungen des vertrauten Sprachgebrauchs verwendet

werden könnten. Dies würde dem Leser das Verstehen der Vorschriften und deren Umsetzen erleichtern.

16. Das nächste Kapitel (**Art. 24 bis 43 DS-GVO**) behandelt den **Verantwortlichen** (Verarbeiter) und den **Auftragsverarbeiter**. Es ist gegliedert in fünf Abschnitte:

- a) **Allgemeinen Pflichten**
- b) **Anforderungen an die technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen**
- c) **Erfordernisse an die Datenschutz-Folgenabschätzung**
- d) **Vorschriften zum Datenschutzbeauftragten**
- e) **Verhaltensregeln und Zertifizierung**

Im Einzelnen:

a) **Allgemeinen Pflichten**

Im ersten Abschnitt greifen **Art. 24, 25 DS-GVO** die bereits in **Art. 5 Abs. 1 Buchst. f** enthaltene Forderung nach **technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen** auf. Hinzu treten die **Art. 32 bis 34 DS-GVO** (hierzu unten b). Im Prinzip kommt nichts Neues auf die Praxis zu. Probleme könnte allenfalls bereiten, die getroffenen Maßnahmen im Streitfall oder auf Anfrage der Aufsichtsbehörde nachweisen. Da **Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 3 DS-GVO** die Möglichkeit eröffnen, dieses durch die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens zu belegen, wird hiervon in Zukunft Gebrauch gemacht werden (hierzu unten e). Es ist ohnehin davon auszugehen, dass nunmehr von der bereits im BDSG enthaltenen, aber nie umgesetzten Möglichkeit, sich zertifizieren zu lassen (§ 9a BDSG Datenschutzaudit) Gebrauch gemacht wird. Wenn ein Unternehmen sich zertifizieren lässt und dies sodann werblich herausstellt, kommen Mitbewerber nicht mehr daran vorbei, sich ebenfalls zertifizieren zu lassen. Hier eröffnet sich ein neues Betätigungsfeld für Unternehmensberater, Betreuungsverbände, die sich nach den Vorschriften des **Art. 43 DS-GVO** zu Zertifizierern ausbilden lassen werden.

Sodann wird ein Sonderfall behandelt, nämlich wenn mehrere Verantwortliche gemeinsam Daten verarbeiten. Hier muss nach **Art. 26 DS-GVO** das Zusammenspiel geregelt werden. § 6 Abs. 2 BDSG, der in der Praxis keine Probleme aufwarf, geht bereits in diese Richtung.

Nun betritt die DS-GVO **Neuland**. Nicht in der Union niedergelassene Verarbeiter oder Auftragsverarbeiter, deren Tätigkeit sich auf EU-Bürger beziehen, müssen nach **Art. 27 DS-GVO** einen in der EU ansässigen Vertreter ernennen, der für Datenschutzbelange als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Hier greift die DS-GVO die jüngste Rechtsprechung des EuGH auf und führt sie fort. Zum besseren Verstehen lesen Sie die ErwG Nr. 80 und 81.

Die **Art. 28 bis 30 DS-GVO** regeln weitgehend das, was für den Auftragsverarbeiter bisher in § 11 BDSG enthalten ist. Hier wird es keinen nennenswerten materiellen Unterschied geben, insbesondere wird es bei den bisher abgeschlossenen Verträgen zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter verbleiben können.

Abschließend zu diesem Abschnitt enthält **Art. 31 DS-GVO** die Selbstverständlichkeit, dass Anfragen der Aufsichtsbehörde zu beantworten sind.

36 b) Anforderungen an die technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen

Art. 32 DS-GVO tritt ergänzend zu **Art. 24, 25 DS-GVO** hinzu, ohne für die Praxis nennenswert Neues, über § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 hinausgehend, zu enthalten (siehe auch ErwG Nr. 78 und 83). Zu den Datensicherungsmaßnahmen werden die Kommentierungen in erster Linie in Art. 32 zusammengefasst werden.

Art. 33, 34 DS-GVO entspricht inhaltlich § 42a BDSG (**Datenschutzpannen**). In der Praxis spielte § 42a eine untergeordnete Rolle, weil es in aller Regel an einer schwerwiegenden Verletzung der Schutzsphäre des Betroffenen fehlte. Auf die dortige Kommentierung kann vollinhaltlich Bezug genommen werden. Zur Abrundung lohnt ein Blick in die ErwG Nr. 86, 87 und 88.

37 c) Erfordernisse an die Datenschutz-Folgenabschätzung

Insbesondere die **Datenschutz-Folgenabschätzung** (zu den Vorgaben für ihre Ausgestaltung siehe ausführlich ErwG 84 bis 95) wird gemeinhin angeführt, wenn belegt werden soll, dass auf die Unternehmen und dort auf die Datenschutzbeauftragten ein erheblicher Mehraufwand zukommen wird. Doch auch hier wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird. Das BDSG enthielt in § 4d Abs. 5 und 6 bereits in Form der Vorabkontrolle eine abgespeckte Version dieser Folgenabschätzung.

Zuerst einmal ist abzuwarten, bis die Aufsichtsbehörden die Listen erstellt haben für Verfahren, die einer Folgenabschätzung bedürfen (Art. 35 Abs. 4) bzw. die keiner Folgenabschätzung bedürfen (**Art. 35 Abs. 5**). Für den Inhalt der Folgenabschätzung werden klare Vorgaben gemacht (**Art. 35 Abs. 7**). Auf der Basis dieser Vorgaben werden die im ersten Abschnitt von Kz 0190 angesprochenen noch zu erstellenden Muster und Checklisten der Betreuungsverbände verwendet werden können. Ggf. werden diese vollständig ausgefüllt zur Verfügung gestellt.

Damit wird die in **Art. 36 DS-GVO** enthaltene Konsultation der Aufsichtsbehörde der absolute Ausnahmefall bleiben

38 d) Vorschriften zum Datenschutzbeauftragten

Materiell nichts Neues enthalten die Regelungen zum **Datenschutzbeauftragten (Art. 37 bis 39 DS-GVO)**. Sie orientieren sich weitgehend an §§ 4f und 4 g BDSG. Zwar wird nicht mehr, wie im geltenden Recht, die Pflicht bestehen, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn mindestens 10 Personen automatisierte Datenverarbeitung betreiben, die Verordnung setzt erst bei 250 Personen an. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass der deutsche Gesetzgeber, der hier gesetzgebungsbefugt ist, an der bisherigen Ausgestaltung festhält. Die bisherige innerbetriebliche Kontrolle des Datenschutzes hat sich bewährt.

39 e) Verhaltensregeln und Zertifizierung

Die in **Art. 40 und 41 DS-GVO** auf der Basis der ErwG Nr. 98 und 99 enthaltenen Vorgaben für **Verhaltensregeln** gehen weit über § 38a BDSG hinaus.

Da sie den Nachweis erleichtern, dass dem Datenschutz hinreichend Rechnung getragen wurde (hierzu oben Buchst. a), wird ihnen künftig eine größere Bedeutung zukommen.

Gleiches gilt für die **Zertifizierung** (hierzu oben Buchst. a und ErwG Nr. 100).

17. Der Datenverkehr mit Drittstaaten (Art. 44 bis 50 DS-GVO) entspricht im Kern den §§ 4b und 4 c BDSG. Ziel ist, dass das durch die GVO gewährleistete Datenschutzniveau nicht „untergraben“ wird (so **Art. 44 DS-GVO**). Die Ausführungen in den ErwG Nr. 101 bis 116 tragen zum besseren Verstehen dieser Artikel und ihrer Handhabung bei. **40**

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Kommission für einzelne Länder die Angemessenheit ihres Datenschutzniveaus ganz oder bezogen auf bestimmte Bereiche der Datenverarbeitung bestätigt.

Zu begrüßen ist in jedem Fall, dass in **Art. 49 DS-GVO** die in § 4c BDSG enthaltenen Ausnahmen für den Datenverkehr (falls kein angemessenes Datenschutzniveau gegeben ist) ebenfalls aufgelistet sind.

Im Übrigen wird ausführlich die Überwachung der Angemessenheit durch die Kommission, die Handhabung von Standarddatenschutzklauseln und konzerninterne verbindliche Datenschutzvorschriften geregelt.

18. Nun geht es für den Praktiker, insbesondere für den Verarbeiter und 41 den Datenschutzbeauftragten, schnell dem Ende zu.

An die Stelle des § 38 BDSG wird die Errichtung einer oder mehrerer **Aufsichtsbehörden**, deren Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse ausführlich in den **Art. 51 bis 59 DS-GVO** geregelt, die **Zusammenarbeit** und **Kohärenz**, d. h. die Abstimmung ein grundsätzlichen und Fragen von allgemeiner Bedeutung in den **Art. 60 bis 67 DS-GVO** sowie das **Anrufungsrecht** in den **Art. 77 und 78 DS-GVO**. Materiell sind diese mit § 38 BDSG im Wesentlichen identisch.

Neu sind die Vorschriften zur Errichtung eines **Europäischen Datenschutzausschusses**. In den **Art. 68 bis 76 DS-GVO** wird die Errichtung, seine Aufgaben und deren Durchführung bis ins Einzelne, einer Geschäftsordnung gleichend, geregelt. Diese sind an den BfDI gerichtet.

19. Der Praktiker sollte jedoch seine Aufmerksamkeit dem Kapitel VIII widmen, bevor er hier den ersten Einstieg in die DS-GVO beendet. In den 42 Art. 77 bis 84 DS-GVO wird das Recht auf Anrufung der Aufsichtsbehörde, das (im Grundgesetz bereits enthaltene) Klagerecht (Anrufung des ordentlichen Rechtswegs), die Vorschriften über Schadensersatz mit Beweislastumkehr (hierzu ErwG Nr. 74 bis 77 und 146) und Geldbußen und Strafen geregelt. Zu den Letztgenannten werden noch Rechtsvorschriften im neuen BDSG beschlossen werden.

Fazit

1. Bei näherem Hinsehen wird sich gar nicht so viel ändern. Bezeichnend ist, dass in der zwischenzeitlich erschienenen Fachliteratur nahezu durchgängig dasselbe Fazit gezogen wird, wenn auch mit dem unseres Erachtens unzutreffenden Aufruf, bereits frühzeitig, möglichst schon zu **43**

0190 Vom BDSG 2003 zur DS-GVO

Beginn des Jahres 2016, mit der Vorbereitung auf das ab 25. Mai 2018 geltende Recht zu beginnen.

Für die ergänzenden Vorschriften des neuen BDSG und verschiedener Spezialgesetze (hierzu ausführlich ErwG Nr. 45) wird gelten, dass nichts wesentlich Neues auf den Praktiker zukommen wird, auch wenn der Inhalt der neuen Regelungen noch gar nicht abzusehen ist. Abzuwarten bleibt, inwieweit der deutsche Gesetzgeber von der Möglichkeit, auch unmittelbar geltende Artikel in das BDSG oder in Spezialgesetze, gewissermaßen diese wiederholend, aufzunehmen, Gebrauch machen wird. Gleichwohl wird für den Praktiker künftig der Schwerpunkt bei der DS-GVO liegen.

2. Auch werden Betreuungsverbände und berufsständische Organisationen, nicht zuletzt die Aufsichtsbehörden dazu beitragen, dem Praktiker die Umstellung auf das neue Recht zu erleichtern.
3. Auch in Zukunft wird die Verhängung einer Geldbuße oder die Durchführung eines Strafverfahrens der absolute Ausnahmefall bleiben, insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der DS-GVO.
4. Für den Praktiker kann deshalb die Schlussfolgerung nur lauten: *„Die Ruhe bewahren! Kommt Zeit, kommt Rat.“*